



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug der Wassergesetze

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Burgau in die Mindel durch die Stadt Burgau

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Stadt Burgau wurde für das Einleiten von mechanisch-biologisch-chemisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Burgau mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 06.10.1999, geändert durch Bescheid vom 14.11.2011 eine gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) erteilt. Diese endet am 31.12.2018.

Die Stadt Burgau beantragt mit Schreiben vom 22.02.2018 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für den daran anschließenden Zeitraum. Die Erlaubnis für die bestehende Gewässerbenutzung soll in Höhe des bisher erlaubten Umfangs und Zugrundelegung der vorliegenden Planunterlagen der Firmen Gärtner/Cyklar, Burgau vom 30.04.1999, abwassertechnisch geprüft am 05.08.1999 ausgesprochen werden.

Das im Einzugsgebiet der Kläranlage Burgau anfallende Abwasser wird in einer Belebungsanlage im Aufstaubetrieb (SBR-Anlage) mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung behandelt. Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB5 - Fracht(roh) von 1.125 kg/d entsprechend 18.750 EW60. Die Kläranlage entspricht somit der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV); größer 600 kg/d bis 6.000 kg/d BSB5 (roh). Die maximalen Einleitungsmengen aus der Kläranlage Burgau in die Mindel betragen bei Trockenwetter **183** m3/h beziehungsweise **2.500** m3/d und bei Regenwetter **378** m3/h.

Das Einleiten der vorgereinigten Abwässer in die Mindel stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 15 WHG erteilt werden soll.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Gewässerbenutzung ergeben, liegen im Rathaus der Stadt Burgau vom **01.10.2018** bis **02.11.2018** zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus sind die Unterlagen unter <http://www.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/bekanntmachungen.html> im Internet einsehbar.

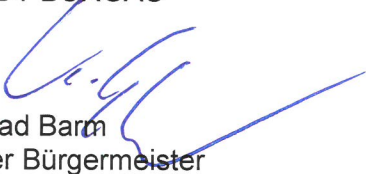
Etwaige Einwendungen sind bei der Stadt Burgau oder beim Landratsamt Günzburg (An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg) spätestens bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen **ausgeschlossen**, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser ortsüblich bekanntgegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Burgau, den 24.09.2018

STADT BURGAU



Konrad Barn
Erster Bürgermeister